

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche
in Russisch-Polen. Vom 20. März 1909.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 5. März 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1909
Nr. 10 S. 64) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 20. März 1909.

von Reichskanzler. Bischof.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Knapps in Warschau ist in Erweiterung der Bekanntmachung
vom 9. Dezember 1907 (Zentralblatt S. 600^{*)}) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Verordnung
die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendasselbst bezeichneten Art
über die Tauglichkeit auch derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche, aus dem
weßlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Russisch-Polen aufhalten.

Berlin, den 5. März 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Zuff.

1909, März 20

^{*)} Mütt. Reg.Bl. von 1908 S. 7.